
Den Sachverhalt erfassen

Ein Gutachten erstellen

Wer will was von wem woraus

These, Erläuterung, Subsumtion

Ansprüche: entstehen, nicht untergehen,
durchsetzen

Kapitel 1

Fälle lösen

Sie halten dieses Buch voraussichtlich aus zwei sportlichen Antriebsgründen heraus in der Hand: entweder, weil Sie ein Rechtsfach belegen oder weil Sie im Alltag auf eigene Faust Rechtslösungen suchen. Dann sollten Sie sich, wie in jedem anderen Fachbereich auch, zunächst die Aufbauanleitung oder die Arbeitsmethode klar machen. Oder haben Sie schon einmal versucht, den Reifen an Ihrem Auto zu wechseln, ohne vorher die Muttern gelöst und das Auto aufgebockt zu haben? Man hat schon Schreiner am Aufbau eines Schwebetürenschranks scheitern sehen, weil sie etwas überheblich ohne die Aufbauanleitung losgelegt haben.

Die Aufbaufragen werden Ihnen in einer Klausur als Fall gestellt werden. Den Fall müssen Sie im Gutachtenstil lösen. Doch wie geht das? Mit der folgenden Aufbauanleitung, so ähnlich wie die Anleitung, ein Stromkabel zu verlegen, anzuschließen und die umweltfreundliche LED-Lampe zum rechtlichen Leuchten zu bringen, ohne einen Kurzschluss zu fabrizieren.



Manchmal erhalten Sie in der Klausur konkrete Wissensfragen gestellt. Dann müssen Sie kein Gutachten anwenden, aber die entsprechende Struktur anzuwenden hilft auch hier!

Als Teildisziplin des Zivilrechts richtet sich eine sachenrechtliche Falllösung nach den Regeln, wie sie generell im gesamten Zivilrecht angewendet werden. Wenn Sie sich also im typischen Werdegang mit dem Zivilrecht auseinandergesetzt haben, sollten Ihnen die Methoden zur Falllösung schon über den Weg gelaufen sein. Aber blättern Sie nicht gleich weiter! In der Lehrtätigkeit und Praxis stellen meine Kollegen und ich mit großem Staunen fest, wie wenig verankert diese eigentlich nicht schwierige Methode ist. Für Sie lohnt sich mit Sicherheit ein Blick auf die nachfolgende Darstellung.



Um den richtigen Einstieg in eine Falllösung zu finden, stellen die Juristen die schon legendäre W-Frage: »Wer will was von wem woraus?«

Wenn Sie diese W-Frage bewusst (und richtig) beantworten, finden Sie den Zugang zur Lösung eines Sachverhalts.

Aufwärmen: Der Sachverhalt

Am Anfang steht ein Sachverhalt, der mit der Aufgabenstellung endet. Der Sachverhalt wird Ihnen entweder von einem Klausursteller angefertigt oder das Leben hat ihn geschrieben.



Der Alltag stellt Sie als Rechtssuchenden oft zunächst vor die Frage, welcher Sachverhalt überhaupt beurteilt werden muss. Und damit ist Ihnen die Frage gestellt: Was ist eigentlich genau passiert? Sie und alle anderen Rechtsanwender stehen vor dem Problem, erst einmal klären zu müssen, was sich überhaupt abgespielt hat. Und was im Streitfall noch viel wichtiger ist: Was davon lässt sich beweisen, damit sich eine Richterin oder ein Richter von Ihrem Anspruch überzeugen lässt?

Wurde der Sachverhalt von einem Klausursteller erfunden, machen Sie sich klar, dass er ein eindeutiges Ziel verfolgen muss, nämlich einen lösbarer Fall zu einer Rechtsproblematik vorzustellen – meist aus einem bestimmten Teilgebiet (mit Ausnahme der juristischen Staatsexamen).

Die allermeisten Angaben im Sachverhalt haben deshalb eine Relevanz für die Falllösung. Sie sollten sich also fragen, welche Inhalte zu welchem Rechtsproblem passen. Überlegen Sie mindestens zweimal, bevor Sie Angaben im Sachverhalt als nicht lösungsrelevant weglassen.



Machen Sie sich das rechtliche Thema des Sachverhalts klar und vermeiden Sie Prüfungen anderer, nicht gefragter Rechtsinhalte.

Umgekehrt können Sie aus der Sachverhaltsstellung mit etwas Übung schon erkennen, worauf die Lösung zusteckt. Lassen Sie sich aber nicht davon verunsichern, falls Ihnen das nicht sofort ins Auge springt. Gerade die systematische Falllösung führt auch zielgerichtet zu einer vertretbaren Lösung!

Lesen Sie den Sachverhalt mindestens zweimal in Ruhe durch! Checken Sie die Fakten am Ende noch einmal. In der Klausur sind Sie zwar in einer Stresssituation, aber diese Zeit muss sein. Es nützt Ihnen nichts, wenn Sie vor lauter Schnelligkeit Fakten verdrehen, etwas übersehen, falsch zuordnen oder sich gar einen eigenen Sachverhalt basteln. Als Korrektor ist man immer wieder sprachlos, was Prüflinge erfinden können.

Sie machen sich also eine Vorstellung vom Sachverhalt und seinem rechtlichen Ziel. Machen Sie sich bewusst, dass der Mensch zu subjektiven Ergänzungen neigt, und achten Sie darauf, dass Sie den Sachverhalt als wahr und richtig unterstellen.



Machen Sie nicht den Fehler, den Sachverhalt zu verändern! Aussagen von Personen sind wahr, solange nichts von der Unwahrheit geschrieben steht. Machen Sie aus dem Gutachten keinen Prozess! Beweisfragen spielen in aller Regel nur im Zusammenhang mit gesetzlichen Beweislastregeln oder gesetzlichen Vermutungen des BGB eine Rolle.

Taktik: Das Gutachten

In aller Regel wird von Ihnen ein sprachlich voll ausformuliertes Gutachten zu allen Rechtsaspekten des aufgeworfenen Themas verlangt.

Sie wären sehr schlecht beraten, wenn Sie einfach beginnen, das Gutachten zu schreiben. Fertigen Sie sich auf jeden Fall vorab eine Lösungsskizze! Damit gliedern Sie nicht nur den Fall, sondern auch Ihre Gedanken. Viele Einstiege, gerade im Sachenrecht, wiederholen sich oft. Das eigentliche Problem kommt später. Nutzen Sie die Standardeinstiege, um sich selbst Sicherheit zu geben.



Die Skizzen in diesem Buch sind ausführlicher, als Sie Ihre in der Praxis fertigen werden, obwohl sie sprachlich in einem Steno-Stil gehalten sind. Das liegt am Ziel des Buches, alles Vorgehen weitestgehend zu erläutern. Mir haben in meiner Lernphase Lösungsskizzen, deren Einzelbegriffe und Abfolgen mehr Fragen als Antworten aufgeworfen haben, nicht geholfen.

Die Arbeitstechnik des Gutachtens ist der Gutachtenstil, der Ihnen im Anschluss erläutert wird. In allen Rechtsfächern wird dieser Stil verlangt, auch wenn Sie VWL, BWL, wirtschaftliche oder andere Fächer studieren oder aus sonstigen Gründen zum Recht verdonnert sind.

Aber generell denken sich Juristen etwas. Und das heißt für Sie: Der Gutachtenstil führt zu einer Struktur, die oft wie eine Schablone angelegt und nachgezeichnet werden kann. Das müsstet tröstlich für Sie sein, weil es bedeutet, dass Ihnen generell eine schematische Anleitung zur Verfügung steht. Nutzen Sie dieses Schema!

Ziel Ihres Gutachtens ist es, dass Sie eine juristisch unwissende Person – ohne Kenntnis des Sachverhalts – in einem zusammenhängenden Text von der Ausgangsfrage bis zum Ergebnis logisch führen.

Das ausformulierte Gutachten fordert von Ihnen vollständige Sätze und schlüssige, sinnvolle Aussagen. Auch wenn es in einer Klausur nicht um den Pulitzer-Preis geht – was Sie anfertigen, sollte für die Korrektoren gut und sinnig lesbar sein.

Startschuss: Wer will was von wem woraus?

Mit dieser Einstiegsfrage starten Sie jede Falllösung. Gute Juristen nutzen diese Frage auch im Alltag noch, auch wenn sie sie vielleicht nicht mehr aufschreiben.

Weil Rechte eine Grundlage brauchen, die *Anspruchsgrundlage*, steht die Suche nach der Anspruchsgrundlage am Ende dieser Frage. Aber immer schön der Reihe nach.

Wer will

Sie haben hier die Frage nach der Person, die einen Anspruch geltend machen möchte. Wenn mehrere Personen an einem Sachverhalt beteiligt sind, ist der richtige Anspruchsteller herauszufinden.



Lesen Sie die Aufgabe beziehungsweise die Fallfrage genau. Bezeichnen Sie die Personen bewusst! Immer wieder werden die Personen vertauscht.

Was

Hier beantworten Sie die Frage nach dem konkreten Ergebnis, das der Anspruchsteller anstrebt. Es geht um die *Rechtsfolge*. Rechtsfolgen können vielfältig sein, wie ein konkretes Vertragsversprechen, aber auch Schadensersatz und sonstige Rechte.

Oft werden Sie eine exakte Frage nach einem Was haben. Manchmal (vor allem in juristischen Examen) wird aber einfach nur danach gefragt, wie die Rechtslage sei. Dann müssen Sie für alle Beteiligten die Interessenslage untersuchen und selbst entscheiden, wer sinnvollerweise welchen Anspruch geltend machen könnte.

Von wem

Hier müssen Sie nach dem Anspruchsgegner suchen. Das ist die Person, gegen die der Anspruchsteller (Wer will) den Anspruch beziehungsweise die Rechtsfolge (was) geltend macht. Auch hier gilt, sobald mehr als zwei Personen beteiligt sind, kann es schwieriger werden. Arbeiten Sie genau!

Woraus

Sie sind beim wichtigsten und schwierigsten Abschnitt der W-Frage angekommen. Es wird die *Anspruchsgrundlage* gesucht. Die Anspruchsgrundlage ist ein Paragraph, der die gewünschte Rechtsfolge liefern kann.

Das Woraus ist die Antwort auf das Was!



Für die Antwort auf das Was müssen Sie wissen, was eine Anspruchsgrundlage ist und wie man sie findet. »Eine Anspruchsgrundlage hat mindestens eine Voraussetzung, deren Erfüllung zu einer Rechtsfolge im Sinn des § 194 Abs. 1 BGB führt, also derart, dass eine Person von einer anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen kann.« Der letzte Halbsatz ist wichtig, weil nicht jegliche rechtliche Folge einen Paragraphen zu einer Anspruchsgrundlage macht. So definiert zwar § 276 Abs. 2 BGB eine rechtliche Folge (»wenn Sorgfalt nicht eingehalten, dann Fahrlässigkeit gegeben«); das ist aber keine Anspruchsgrundlage, weil keine Person »Fahrlässigkeit« von einer anderen Person verlangen kann.

Sie müssen also eine Norm (= Paragraf) finden, die eine Antwort auf die Frage nach dem Was geben kann. Alle anderen würden nicht zum gesuchten Ergebnis führen.

Erkennen Sie den Wert der W-Frage? Wenn Sie diese beantworten, werden Sie direkt zur Anspruchsgrundlage geführt, die Sie zur Falllösung prüfen werden.

Die mit der W-Frage gefundene Anspruchsgrundlage bildet den Einstieg in die gutachterliche Prüfung. Was Sie als Nächstes tun, ist zu prüfen, ob die in der Anspruchsgrundlage enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese Voraussetzungen sind oft in der Norm geschrieben, teilweise aber auch ungeschrieben und von der Rechtswissenschaft oder der Rechtsprechung entwickelt. Die einzelnen Voraussetzungen zu kennen ist das juristische Wissen, das in den Fall einfließt.

Dreisprung: These, Erläuterung (Definition), Subsumtion

Haben Sie die Voraussetzungen identifiziert, hilft Ihnen auch hier ein Schema weiter. Nehmen Sie diese Schablone als Vorlage! Sie ist nach meinen Erfahrungen leider viel zu wenig bekannt, wird nicht gelehrt oder – am schlimmsten – einfach nicht verwendet.

These

Weil Sie ein Gutachten fertigen, also als Gutachterin oder Gutachter unterwegs sind, kennen Sie das Ergebnis noch nicht. Ganz seriös, wie Sie sind, können Sie daher am Beginn jeder Prüfung nur eine These aufstellen, was geschehen müsste, damit ein Ergebnis eintreten würde. Das ist auch schon alles! Sie formulieren Ihre Ausgangsthese und das ist schlichtweg das, was Sie prüfen.

Ein Beispiel: Wenn Sie prüfen, ob jemand Eigentum an einer beweglichen Sache erworben hat, müssten die Voraussetzungen des § 929 Satz 1 BGB erfüllt sein. Also lautet Ihre erste These: »Damit Adam von Eva Eigentum am Apfel erworben haben könnte, müssten die Voraussetzungen des § 929 Satz 1 BGB erfüllt sein.«

Weil sich die Norm des § 929 Satz 1 BGB in die drei Voraussetzungen Einigung, Übergabe, Berechtigung gliedert, könnte die nächste These lauten: »Adam und Eva müssten eine Einigung über den Eigentumsübergang erzielt haben.«

Haben Sie die sprachlich richtige Konstruktion schon bemerkt? Richtig, die These wird, weil noch nicht überprüft, im Konjunktiv formuliert.

Erläuterung (Definition)

Stopp! Bevor Sie über den Fall herfallen und sich an »die Lösung« machen, kommt ein ganz wichtiger Schritt: Sie erläutern, was die jetzt untersuchte Voraussetzung (These) bedeutet.

Manchmal gibt es auch eine fixe Definition einer Voraussetzung, teilweise im Gesetz, teilweise durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft entwickelt.

Sehen Sie, warum dieser Zwischenschritt so wichtig ist? Hier können und müssen Sie Ihr Wissen einfließen lassen. Mit dem Gutachten haben Sie ja auch das Ziel, einem Unwissenden hieb- und stichfest den Weg von der Anspruchsgrundlage bis zum Ergebnis aufzuzeigen. Um das erfüllen zu können, müssen Sie dem Unwissenden ständig erläutern (definieren), was die gerade untersuchte Voraussetzung bedeutet beziehungsweise wie sie verstanden wird.

Auch wenn es manchmal schwierig ist, etwas zu erläutern, was vielleicht als Begriff bekannt ist, ist es doch in aller Regel möglich. Für ein gutes, strukturiertes Gutachten empfehle ich dringend, diesen Schritt nur im absoluten Ausnahmefall wegzulassen.



Dieser Schritt ist keine Pflicht. Vielfach werden Definitionen und Erläuterungen mit der Subsumtion vermischt. Meine Erfahrung ist aber, dass – vor allem Anfänger, aber auch Profis – dadurch viel zu schnell Wissen nicht anbringen, lückenhaft arbeiten und entweder Punkte in der Klausur verschenken oder in der Praxis unschlüssig argumentieren.

Subsumtion

Jetzt erst, im dritten Schritt, arbeiten Sie mit dem Sachverhalt, aber das bitte ganz intensiv!

Sprachlich ist die Subsumtion (auch Subsumption) das Unterordnen des Sachverhalts unter das Recht. Ich spreche gerne von Verzahnung, weil es den verknüpfenden Vorgang etwas besser beschreibt.

Inhaltlich sollen Sie hier begründen, warum Sie meinen, was im Sachverhalt belegt, dass die als These angeführte und erläuterte Voraussetzung konkret gegeben ist oder nicht.



Hier wird – auch von Profis – viel zu oft nachlässig gearbeitet. Stellen Sie sich vor, Sie stehen vor einem Richter und müssen begründen, warum Sie einen Anspruch haben sollten. Dann werden Sie doch alle tragenden Begründungen liefern, die möglich sind. »Das ist gegeben« oder ähnliche Floskeln sind leere Behauptungen, alles andere als eine tragende Begründung und erfüllen die Aufgaben einer Subsumtion nicht.

Beim Subsumieren sollten Sie so viele Begründungen aus dem Sachverhalt wie möglich heranziehen, um Ihre Auffassung zu belegen. Der Klausursteller bietet dazu genügend Inhalte im Sachverhalt an und wünscht sich, dass Sie diese Inhalte finden und verwenden. Hier können Sie punkten und zeigen, dass und wie Sie argumentieren und die Rechtsmaterie anwenden.



Sie können meinem Tipp folgen und jede Subsumtion – zumindest in der Lösungsskizze – mit den Worten »Laut Sachverhalt« beginnen. Dadurch zwingen Sie sich schon von der Satzstellung her in eine Begründung, die Sie aus dem Sachverhalt ziehen. Dass dies sprachlich zu Wiederholungen führt, können Sie gerne in Kauf nehmen. Es geht um richtige Rechtsanwendung und nicht um den Pulit-

zer-Preis oder andere Literaturtrophäen. Juristen, die hier die Nase rümpfen, sollten sich einmal vor Augen führen, welcher Formulierungsverbrechen sich Juristen in ihrem Fachjargon schon schuldig gemacht haben.

Wenn Sie alle Voraussetzungen in diesem Dreisprung These, Erläuterung, Subsumtion abprüfen, sind Sie auf dem besten Weg für jegliche zivilrechtliche Falllösung.

Knifflig wird es für Sie nur, wenn Sie innerhalb einer Voraussetzung beziehungsweise deren Erläuterung/Definition auf weitere (Unter-)Voraussetzungen stoßen. Dann geht quasi ein Submenü auf und Sie prüfen innerhalb einer Voraussetzung die Untervoraussetzungen.

Ein Beispiel anhand der Prüfung einer sachenrechtlichen Einigung:

1. Es müsste eine Einigung vorliegen. (These)
2. Eine Einigung ist ein sachenrechtlicher Vertrag, der sich aus zwei übereinstimmenden, sachenrechtlichen Willenserklärungen zusammensetzt. (Erläuterung/Definition)
 - a) Die Person A müsste eine Willenserklärung abgegeben haben. (These)
 - b) Eine Willenserklärung ist eine Willensäußerung einer Person, die auf eine unmittelbare Rechtsfolge gerichtet ist. (Erläuterung/Definition)
 - c) Dem Sachverhalt zufolge hat A zu E am 02.01. gesagt, dass ... (Subsumtion)

Zwischenergebnis: Eine Willenserklärung von A liegt vor.

- d) Es müsste auch eine zweite, inhaltlich deckende Willenserklärung von E vorliegen. (These)
- e) Unter Verweis auf 2b) braucht es eine Äußerung von E, die sich in der Willensrichtung mit denjenigen des Angebots von A deckt. (Erläuterung)
- f) Aus dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass E gegenüber A am 03.01. auf sein Angebot antwortet, dass ... (Subsumtion)

Zwischenergebnis: Auch eine deckende Willenserklärung von E liegt vor.

3. Weil dem Sachverhalt zufolge zwei Willenserklärungen vorliegen, die auf einen Eigentumswechsel des Apfels gerichtet sind, ist damit die Voraussetzung einer Einigung erfüllt. (Subsumtion)

Zwischenergebnis: Eine Einigung zwischen A und E zur Übertragung des Eigentums am Apfel liegt vor.

Finale: Entstehen, nicht untergehen, durchsetzen

Nachdem Sie bereits viel über die Fallbearbeitung und die dafür hilfreichen Schablonen gelernt haben, lassen Sie uns noch einen tieferen Blick in die juristische Systematik wagen.

Grundsätzlich dürfen Sie davon ausgehen, dass ein Anspruch gegeben ist, wenn alle seine Voraussetzungen – nach Prüfung im Dreisprung – bejaht wurden. Das ist aber noch nicht die volle Wahrheit. Zunächst haben Sie damit nur festgestellt, dass ein Anspruch für den

Anspruchsteller entstanden ist. Er könnte aber durch Rechte anderen wieder vernichtet oder in seiner Durchsetzung gar nicht möglich sein. Ganz vollständig prüfen Sie deshalb, ob ein Anspruch

1. wirksam entstanden,
2. nicht untergegangen und
3. noch durchsetzbar ist.

Anspruch (wirksam) entstanden

Diesen Teil der Prüfung kennen Sie bereits. Wenn alle Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage vorliegen, tritt die entsprechende Rechtsfolge der Norm ein.

Die Anspruchsgrundlage ist aber nicht das einzige Element im Zivilrecht. Denn dieses kennt neben den Ansprüchen noch die Einwendungen und Einreden. Die Einwendungen werden in rechtshindernde und in rechtsvernichtende Einwendungen unterteilt. Die rechtshindernden Einwendungen lassen einen Anspruch erst gar nicht entstehen. Sie sind zusammen mit den Voraussetzungen zu prüfen. (Die rechtsvernichtenden Einwendungen im nächsten Punkt.)

Ein paar allgemeine und sachenrechtliche Beispiele:

- ✓ Geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen können nicht ohne Weiteres wirksame Willenserklärungen abgeben, auch wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Ihre personenbezogene Besonderheit lässt einen wirksamen Anspruch erst gar nicht entstehen oder nur mit Zusatzvoraussetzungen.
- ✓ Manche Rechtsgeschäfte brauchen für ihre Wirksamkeit eine bestimmte Form. Fehlt diese, ist das Rechtsgeschäft nichtig, § 125 BGB.
- ✓ Teilweise wird die Verfügungsbefugnis über eine Sache selbst dem Eigentümer verboten, wenn gegen ihn zum Beispiel ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, § 80 Insolvenzordnung.
- ✓ Ansprüche sind nicht (mehr) durchsetzbar, wenn sie verjährt sind, § 214 BGB.

Anspruch (nicht) untergegangen

Der zweite Teil der Prüfungssystematik überprüft, ob der einmal wirksam entstandene Anspruch weiterhin besteht oder anschließend wieder untergegangen beziehungsweise erloschen ist. Der Anspruch geht unter, wenn *rechtsvernichtende Einwendungen* vorliegen. Rechtsvernichtende Einwendungen sind zum Beispiel

- ✓ Anfechtung, § 142 BGB,
- ✓ Rücktritt vom Vertrag, § 346 BGB,
- ✓ Erfüllung des schuldrechtlichen Anspruchs, § 362 BGB.

Auch diesen Teil der Prüfungssystematik müssen Sie in Ihrer Klausurlösung nur thematisieren, wenn der Sachverhalt entsprechende Hinweise enthält.

Anspruch (noch) durchsetzbar

Schließlich müssen Sie im dritten Teil der Prüfungssystematik überprüfen, ob der Anspruchsgegner durch ihm zustehende Gegenrechte die Durchsetzbarkeit des Anspruchs verhindern kann. Diese Gegenrechte werden als rechts- oder anspruchshemmende Einreden bezeichnet. Wichtige rechts- oder anspruchshemmende Einreden sind zum Beispiel:

- ✓ Ansprüche sind nicht (mehr) durchsetzbar, wenn sie verjährt sind, § 214 BGB.
- ✓ Anspruch wegen eines Zurückbehaltungsrechts nicht durchsetzbar, § 320 BGB.
- ✓ Ein Eigentümer kann nicht immer auf die Sache zugreifen, wenn er sie vertraglich auf Zeit einem anderen zugesagt hat, wie etwa bei der Miete. Dann hat der Mieter ein Recht zum Besitz, § 936 BGB, das einen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB hindert.
- ✓ Der Gläubiger einer Briefhypothek kann aus ihr keinen Anspruch durchsetzen, wenn er den Hypothekenbrief nicht vorlegen kann, § 1160 BGB.

Auch hier gilt, dass Sie diesen Teil der Prüfungssystematik in Ihrer Falllösung nur thematisieren müssen, wenn der Sachverhalt entsprechende Hinweise enthält.

Gegenrechte müssen Sie nur berücksichtigen, wenn sie ausdrücklich geltend gemacht werden – gerade in der Praxis! So darf ein Richter eine Verjährung nicht beachten, wenn sie nicht geltend gemacht wird.



Die Besonderheit des Sachenrechts ist, dass es nicht so viele Anspruchsgrundlagen enthält wie das Schuldrecht und andere Rechtsgebiete. Das ist für Sie auch nachvollziehbar, wenn Sie sich vor Augen halten, dass es beim Sachenrecht sehr oft um den verfügenden Teil eines Verpflichtungsgeschäfts (Schuldrecht) handelt. Damit ist das Sachenrecht sehr oft die Ausführung eines Anspruchs, nicht der Anspruch selbst. Deshalb kommt dieses Thema in Prüfungen eher selten vor, Sie müssen die Thematik aber trotzdem kennen!

